



Angepasstes Testkonzept

der

Schottener Soziale Dienste gGmbH

zur Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung (TestV)
vom 14.10.2020 gemäß der Aktualisierung der Coronavirus-
Testverordnung (TestV) vom 08.03.2021 sowie der
Aktualisierung der Corona-Arbeitsschutzverordnung vom
23. 04.21

Stand 15. Mai 2021

1 Präambel.....	3
2 Ziel des Konzeptes.....	5
3 Angewendete Testart - PoC (Point-of-Care) Antigen Test (Schnelltest).....	5
4 Voraussetzungen zur Test-Durchführung.....	6
4.1 Regionale Testzentren sowie Testung in der Einrichtung Homberg (Ohm).....	6
4.2 Dezentrale Testmöglichkeiten.....	7
4.3 Personelle Voraussetzungen.....	7
4.4 Persönliche Schutzausrüstung.....	8
4.5 Räumliche Voraussetzungen.....	8
4.6 Abfallentsorgung.....	9
4.7 Meldungen positiver Testergebnisse an das Gesundheitsamt.....	9
4.8 Dokumentation.....	9
4.9 Beschaffung des Testmaterials.....	10
5 Durchführung.....	10
5.1 Organisation/Vorbereitung.....	10
5.2 Material.....	10
5.3 Durchführung.....	11
5.4 Analyse.....	13
5.5 Ablesen des Ergebnisses.....	14
5.6 Nachbereitung.....	15
6 Testkriterien.....	15
6.1. Testkriterien - Testanlass und zu testende Personen.....	16
6.2 Zustimmung zur Testung.....	18
7. Beschreibung der vier regionalen Testzentren sowie Testung in der Einrichtung Homberg (Ohm). 18	
7.1 Beschreibung Testung in der Einrichtung Homberg (Ohm) – Testung an allen Werktagen und für Besucher sowie besondere Situationen zusätzlich am Wochenende.....	18
7.2 Beschreibung regionale Testzentren - Zuordnung der einzelnen Standorte zu den Zentren.....	20
7.2.1. Testzentrum Homberg (Ohm) – Testungen mind. an zwei Werktagen.....	20
7.2.2. Testzentrum Schotten – Testungen mind. an zwei Werktagen.....	21
7.2.3. Testzentrum Langgöns - Testungen mind. an zwei Werktagen.....	22
7.2.4. Testzentrum Bad Soden-Salmünster – Testungen mind. an zwei Werktagen.....	23
7.3 Testzentrum (Beschreibung der Örtlichkeit).....	24
7.4 Kontaktdaten verantwortlicher Personen (Regionalleitung, Standortleitung).....	26
7.5 Benennung des Test-Personals.....	27
8 Anlagen.....	27

1 Präambel

Die rasante Verbreitung des SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Der Virus verunsichert Menschen im privaten und beruflichen Alltag. Er fordert ein großes Maß an Eigenverantwortung, aber auch Rücksichtnahme für die Mitmenschen.

Als sozialer Dienstleister mit Angeboten von besonderen Wohnformen und ambulant betreutes Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe, im Bereich Bildung, Arbeit und Beschäftigung, stationären und ambulanten Angeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie stationären Angeboten der Pflege lebt unsere Arbeit durch Kontakte und Beziehungsarbeit, welche fast ausschließlich face-to-face stattfinden und nicht über Homeoffice gewährleistet werden kann.

Der bestmögliche Schutz von Klient*Innen sowie Mitarbeiter*Innen hat in dieser Pandemie oberste Priorität. Diesbezüglich haben wir entsprechende Pandemiepläne sowie Schutzpläne/Schutzkonzepte und Hygienekonzepte erstellt, die wir kontinuierlich an die geltenden Verordnungen anpassen. Die Mitarbeiter*Innen der Pflege, Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe sind als systemrelevant eingestuft.

Mit der am 15.10.2020 **und am 27.01.2021 sowie am 08.03.21 überarbeiteten und** in Kraft getretenen Test Verordnung ist nun für bestimmte Einrichtungen die Möglichkeit gegeben, selbst sogenannte Schnell-Testungen mittels PoC-Antigen-Tests insbesondere bei asymptomatischen Personen durchzuführen und damit die Risiken der Verbreitung des SARS-CoV-2 zu reduzieren. Dies ist kein Ersatz für die Diagnostik mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test), sondern eine Erweiterung der bisherigen Teststrategie.

Die Testverordnung sieht in §2 Testungen für Kontaktpersonen, in §3 Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen, sowie in § 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor. Diese Empfehlungen und Möglichkeiten der Testung tragen dazu bei, im Falle eines Verdacht schnell reagieren und damit eine Kohorten-Isolierung vermeiden zu können. Sie tragen dazu bei, Mitarbeiter*Innen mehr Sicherheit im Berufsalltag zu geben und auch Klient*Innen bestmöglich vor Ansteckung zu schützen.

Darüber hinaus beinhaltet die zum 23. April in Kraft getretene Corona-Arbeitsschutzverordnung nun nach § 5 Abs. 1 vor, dass alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland verpflichtet sind, ihrem gesamten Personal mindestens zweimal in der Woche einen Corona-Test anzubieten. Ausgenommen sind Beschäftigte, die dauerhaft im Homeoffice sind. Dieser Verpflichtung kommen die Schottener Soziale Dienstleistungen GmbH mit diesem Testkonzept nach. Auch das HMSI unterstreicht, dass die Tests, die

nach § 4 TestV durch die Einrichtungen bei den Beschäftigten durchgeführt werden, das nach Arbeitsschutzverordnung geforderte Testangebot darstellen.

Auch Werkstattbeschäftigte sind von der Arbeitsschutzverordnung umfasst. Zuvor galt dies nur für die Beschäftigten, die tätigkeitsbedingt einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Allen anderen musste nur einmal in der Woche eine Gelegenheit zur Testung gegeben werden.

Das HMSI stellt dazu klar: In Bezug auf Testungen von Tagesstättenbesucherinnen und -besuchern bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Nach hiesiger Auffassung sind diese nicht als Beschäftigte zu erfassen.

In Punkt sechs dieses Konzepts werden die Kriterien der Testung detailliert beschrieben. Grundlage bildet neben der Testverordnung das jeweils gültige Einrichtungsschutzkonzept und die Corona-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Umgesetzt werden prioritär anlassbezogene Testungen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen von Mitarbeiter*innen und Klient*innen sowie regelmäßige Testungen des Personals. Testungen von Besuchern werden in unseren Einrichtungen der Altenpflege regelmäßig durchgeführt und in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe entsprechend der personellen und strukturellen Begebenheiten nach Möglichkeit, sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes handelt.

Dieses Konzept ist als Rahmenkonzept für das gesamte Unternehmen zu sehen. Damit soll ein standardisiertes Vorgehen für die Umsetzung des TestV gewährleistet werden. Es wird durch den Corona-Krisenstab der Schottener Soziale Dienste gGmbH beim HMSI eingereicht.

Nachdem die Einrichtung von regionalen Testzentren sowie mobilen Testmöglichkeiten bereits im November erfolgt ist, setzen wir auf Basis der neuen Testverordnung zusätzlich nun auch flexible dezentrale Testmöglichkeiten um. Die jeweiligen regionalen Spezifika sind unter Punkt 7 beschrieben. Aufgrund der Besonderheit des Standortes Homberg (Ohm), als eine Mischeinrichtung im Kontext von SGB IX und SGB XI, wird neben dem regionalen Testzentrum am Standort Homberg (Ohm) innerhalb der Einrichtung selbst in einer anderen Intensität getestet.

Dementsprechend sind diesem Testkonzept die entsprechenden Antragsformulare auf Feststellung der Menge an PoC-Antigen-Tests gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis

des Coronavirus SARSCoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) als Anlage beigefügt.

2 Ziel des Konzeptes

Dieses Testkonzept gilt standardisiert in allen besonderen Wohnformen, dem ambulant betreuten Wohnen, in den teilstationären Angeboten des Bereiches Bildung, Arbeit und Beschäftigung, in den stationären und ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie den stationären Pflegeeinrichtungen der Schottener Soziale Dienste gGmbH.

Es beschreibt ein einheitliches, standardisiertes Vorgehen zur Umsetzung der TestV sowie der nationalen Teststrategie im Gesamtunternehmen. Somit ist im Akutfalle eine Handlungssicherheit für die Leitungskräfte vor Ort gegeben um sofort die entsprechenden Maßnahmen einleiten zu können.

Grundsätzliche Erstmaßnahmen bei Verdachtsfällen sind in den FAQ sowie dem Handlungsleitfaden der Schottener Soziale Dienste gGmbH, welche regelmäßig aktualisiert und allen Mitarbeitern und Leitungskräften zur Verfügung gestellt werden, zu entnehmen.

Für weitergehende Fragen hat das Unternehmen einen Krisenstab eingerichtet, der per Mail (corona@schotten-sozial.de) oder telefonisch unter 06044/7092904 (Anrufbeantworter) jedem Mitarbeiter sowie Klient*Innen, Angehörige und Behörden zur Verfügung steht.

3 Angewendete Testart - PoC (Point-of-Care) Antigen Test (Schnelltest)

Es gibt unterschiedlichste Testmöglichkeiten. Für die Umsetzung dieses Konzeptes ist ein schnellstmögliches, aussagekräftiges Testergebnis relevant, um im Falle eine Infektionsfeststellung sofort weitere Maßnahmen veranlassen zu können, um das Risiko einer Verbreitung des Virus zu minimieren.

Zur selbständigen Durchführung finden PoC-Antigen-Tests Anwendung, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die auf der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter www.bfarm.de/antigentests veröffentlicht sind.

Vorteil dieser Test-Art ist, dass innerhalb kürzester Zeit (15 Minuten) eine akute Infektion aus einem Abstrich identifiziert werden kann, ein Labor ist zur Testauswertung nicht notwendig.

Die neuen SARS-CoV-2 Antigenschnelltests sind sehr zuverlässig und ermöglichen die Erkennung einer Infektion sowohl bei symptomatischen wie auch bei asymptomatischen Personen.

Der Antigenschnelltest ist konzipiert für Testungen asymptomatischer Personen. Er dient nicht als Diagnosewerkzeug zur Abklärung des Infektionsstatus bei Klient*innen, die bereits typische Symptome zeigen. Dieses ist Aufgabe des Arztes, nicht von Einrichtungen und Unternehmen.

Es gibt derzeit verschiedene Schnelltests diverser Hersteller. Der Testvorgang ist bei allen sehr ähnlich, allerdings kann es im Detail Abweichungen geben. Der hier definierte Standard wird in den regionalen Testkonzepten an die Vorgaben des jeweils verwendeten Produkts angepasst.

4 Voraussetzungen zur Test-Durchführung

Um die vorbeschriebene Testung durchführen zu können, müssen Vorgaben in den Testzentren geschaffen werden, welche im Folgenden genauer beschrieben werden.

4.1 Regionale Testzentren sowie Testung in der Einrichtung Homberg (Ohm)

Die Schottener Soziale Dienste gGmbH hat regionale Strukturen, die durch hauptamtliche Regionalleitungen eigenverantwortlich, in engem Kontakt mit der Unternehmensleitung, geführt werden.

Es werden regionale Testzentren eingerichtet, welche für Klient*Innen, Mitarbeiter*Innen und Besucher*innen nach Terminabsprache zugänglich sind. Termine werden derart strukturiert, dass keine großen Menschenansammlungen und keine Wartezeiten entstehen und die Abstandsregeln eingehalten werden können.

An folgenden Orten sind Testzentren **seit November 2020 vorhanden:** Langgöns; Homberg/Ohm; Schotten; Bad Soden-Salmünster. Die Zuordnung der einzelnen Häuser zu den jeweiligen Testzentren ist unter Punkt sieben beschrieben.

Sollte ein Klient*In aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht in der Lage sein, das Testzentrum aufzusuchen, wird eine Möglichkeit der Testung im persönlichen Umfeld des/der Klienten*In geprüft und ggf. geschaffen.

Wie bereits einleitend beschrieben, wird aufgrund der Besonderheit der Einrichtung Homberg (Ohm), als eine Mischeinrichtung im Kontext von SGB IX und SGB XI, wird neben dem regionalen Testzentrum am Standort Homberg (Ohm) innerhalb der Einrichtung selbst in einer anderen Intensität getestet, ansonsten gelten dieselben Standards.

4.2 Dezentrale Testmöglichkeiten

Gemäß der dezentralen Struktur der Schottener Soziale Dienste gGmbH werden zusätzlich zu den Testzentren nun auch Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen geschult, um vor Ort Testungen durchführen zu können.

Die dezentralen Testmöglichkeiten werden gemäß der unter Punkt 7 beschriebenen Struktur den regionalen Testzentren zugeordnet und dort bei der Antragstellung berücksichtigt. Die Organisation der Schulungen durch Hausärzte wird durch die Testzentren übernommen. Die Beschaffung des Testmaterials erfolgt über die Testzentren. Ebenso die Bündelung der abrechnungsrelevanten Dokumentation.

Die Dokumentation (Einverständniserklärung, Testung, etc.) und Meldungen ans Gesundheitsamt sowie die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgen vor Ort.

4.3 Personelle Voraussetzungen

Die Testung erfolgt ausschließlich durch dafür anerkanntes medizinisches Fachpersonal. Dabei halten wir uns an die Vorgaben gemäß Infektionsschutzgesetz sowie Testverordnung.

Danach gilt als anerkanntes medizinisches Fachpersonal gemäß § 5a Abs. 1 IFSG: *Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Notfallsanitäter sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner*

Anlage 4 zur Testverordnung präzisiert die Personalauswahl:

PoC-Antigentests dürfen entsprechend ihrer Gebrauchsinformation („Beipackzettel“) von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. *Pflegefachkräfte (insb. aus dem Bereich der Kinderkranken-, Kranken-, Gesundheits- und Altenpflege) mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung gelten als medizinisches Fachpersonal i. S. der Gebrauchsinformation der Antigentests und sind (nach Anleitung) berechtigt, diese durchzuführen.*

Anlage 2 der Testverordnung fügt zur Qualifikation des Personals hinzu: *Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal ambulanter oder stationärer*

Pflegeeinrichtungen oder Angebote zur Unterstützung im Alltag *nach entsprechender Einweisung (Schulung) und mit entsprechender Schutzausrüstung (siehe Punkt 4.3) vor Ort.*

Inzwischen sind auch Mitarbeiter*innen aus sozialen Berufen anerkannt.

Jede Fachkraft erhält vor der ersten Testdurchführung eine Einweisung durch einen ortsansässigen Arzt bzw. dem örtlichen Gesundheitsamt in die ordnungsgemäße Handhabung der Tests gemäß § 4 Abs. 3 Medizinprodukte-Betreiberverordnung.

Die entsprechende Einweisung wird dokumentiert.

4.4 Persönliche Schutzausrüstung

Das medizinische Fachpersonal ist verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung während der Testung zu tragen. Dazu gehören FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, Schutzbrille oder Visier, Handschuhe und Schutzkittel. Sollte es während der Testung zu einer Kontamination kommen, wird die Schutzkleidung gewechselt. Ausreichend Schutzkleidung wird vom Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Der Schutz der testdurchführenden Mitarbeiter*Innen hat hier oberste Priorität.

4.5 Räumliche Voraussetzungen

Für die Durchführung der Testung wird ein von außen separat zugänglicher Raum zur Verfügung gestellt, der gut belüftbar ist und während der Testung auch nur vom Testpersonal und den zu testenden Personen betreten werden darf. Sollten mehrere Personen zeitgleich getestet werden, so erfolgt dies über abgetrennte Bereiche. Es erfolgt eine entsprechende Ausschilderung vor Ort. Sollte eine solche Räumlichkeit im Testzentrum nicht vorhanden sein, wird ein Zelt auf dem Außengelände aufgebaut.

Nach Beendigung der Testung werden die Räumlichkeiten gründlich gereinigt und desinfiziert. Sollte ein positives Testergebnis vorliegen, werden diese Maßnahmen zwischendurch, vor der nächsten Testung durchgeführt. Ein entsprechendes Hygienekonzept liegt vor Ort vor.

4.6 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung des Testmaterials erfolgt in dafür vorgesehene Abwurfbehälter. Abwurfbehälter sowie der persönlichen Schutzausrüstung erfolgt gemäß dem Abfallschlüssel 18 01 04. Das heißt, alle verwendeten vorbeschriebenen Utensilien werden in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zugeführt.

Testmaterialien von Personen mit positiven Testergebnis werden in dafür zugelassenen Behältern unmittelbar am Ort ihres Anfallens zusätzlich in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen gesammelt, sorgfältig verschlossen und einer geeigneten Inaktivierung zugeführt.

4.7 Meldungen positiver Testergebnisse an das Gesundheitsamt

Gemäß §6 IFSG werden positive Testergebnisse dem Gesundheitsamt gemeldet und die Kontaktdaten der Person weitergegeben. Dieses veranlasst einen PCR-Test sowie weitere Maßnahmen (Quarantäne, Ermittlung von Kontaktpersonen). Bei der Dokumentation von Daten sowie beim Umgang insbesondere mit positiven Testergebnissen werden Belange des Datenschutzes berücksichtigt.

4.8 Dokumentation

Die Testdurchführung sowie alle positiven und negativen Testergebnis werden umfassend dokumentiert (siehe Anlage), damit das Testcenter (oder die Einrichtung einen Überblick darüber hat, wer wann und mit welchem Ergebnis getestet wurde. Der Getestete wird über das Ergebnis informiert.

Erfasst werden der Name der getesteten Person, sowie das Testergebnis. Bei einem positiven Ergebnis werden zusätzlich die persönlichen Kontaktdaten sowie das Datum der Meldung an das Gesundheitsamt dokumentiert. Darüber hinaus greifen für die mit der positiv getesteten Person in Kontaktpersonen (Klient*innen und Mitarbeiter*innen) im Rahmen von FAQ und Handlungsleitfaden der Schottener Soziale Dienste gGmbH beschriebenen Vorgaben zur Dokumentation.

Bei folgenden Testanlässen wird zusätzlich der Bogen zur Besucherabfrage, Aufnahmeabfrage, Praktikantenabfrage verwendet:

- Klient*innen, die aus dem Krankenhaus/Rehaklinik oder Heimfahrt/Urlaub zurück in die Einrichtung kommen.
- Klient*innen bei Neuaufnahme (Wohnen und Arbeit)

4.9 Beschaffung des Testmaterials

Das Testkonzept wird zusammen mit den vorgesehenen Antragsformularen an das HSMI versendet. Die Organisation des Testablaufs sowie die Aufbewahrung der PoC-Tests erfolgt regional über die zuständige Regionalleitung sowie der jeweiligen Leitung der Testzentren sowie der Einrichtung Homberg (Ohm).

WICHTIG: Die beantragte Testmenge betrifft nur die Einrichtungen des Unternehmens, die nach §4 Abs. 2 Nr. 2 Testverordnung (voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen- besondere Wohnformen, WfbM und Tafö- sowie nach §4 Abs. 2 Nr. 4 Testverordnung – ambulante Dienste der Eingliederungshilfe- antragsberechtigt sind.

5 Durchführung

5.1 Organisation/Vorbereitung

Zwischen der Probenentnahme und der Testdurchführung sollte möglichst wenig Zeit vergehen. Zudem ist ein großes Maß an Konzentration notwendig. Wir stellen daher sicher, dass die durchführende medizinische Fachkraft von anderen Aufgaben entbunden ist und den Test ungestört durchführen kann.

Die medizinische Fachkraft liest die Gebrauchsanleitung des Produkts sorgfältig durch. Sie prüft, ob die Vorgaben von diesem Standard abweichen.

Wenn das Testset zuvor gekühlt lagerte, wartet die medizinische Fachkraft ab, bis sich das Set auf Raumtemperatur erwärmt hat. Dieses dauert rund 30 Minuten.

(Hinweis: Die Probe kann maximal eine Stunde bei Raumtemperatur und bis zu vier Stunden bei zwei bis acht Grad Celsius gelagert werden.)

5.2 Material

Die medizinische Fachkraft stellt sicher, dass das Siegel der Testpackung intakt ist.

Sie prüft, ob das Testset vollständig ist. Dieses enthält:

- einen Teststreifen
- ein Wattestäbchen
- ein Fläschchen mit Extraktionspuffer
- eine Spenderkappe ("Tropfaufsatz")
- einen Filmaufkleber

(Hinweis: Bei einer Testdurchführung im Freien kann der Film auf den Teststreifen geklebt werden.)

- ein Teströhrchen
- ein Röhrchenhalter

Die medizinische Fachkraft prüft, ob das Mindesthaltbarkeitsdatum des Testsets überschritten ist. Abgelaufene Produkte werden entsorgt.

5.3 Durchführung

- Die medizinische Fachkraft führt eine Händedesinfektion durch und legt die Schutzkleidung an.
- Die zu testende Person wird über die anstehende Maßnahme und deren Ablauf informiert. Sie wird darauf vorbereitet, dass der Abstrich für einige Momente unangenehm ist.
- Die zu testende Person wird um das Einverständnis gebeten, bzw. es wird überprüft, ob die Einverständniserklärung schriftlich vorliegt.
- Die zu testende Person soll sich die Nase schnäuzen.
- Die medizinische Fachkraft stellt das Teströhrchen in den Röhrchenhalter. Sie schüttelt das Fläschchen mit dem Extraktionspuffer vorsichtig. Die medizinische Fachkraft füllt das Teströhrchen mit dem Extraktionspuffer, bis die Markierung erreicht ist. Zumeist reichen dafür zehn Tropfen.
- Die medizinische Fachkraft entnimmt den sterilen Tupfer aus der Verpackung. Sie hält diesen mit einer Hand, während die andere Hand am Hinterkopf des Bewohners platziert wird und diesen fixiert. Dieses ist insbesondere bei motorisch unruhigen Demenzpatienten sinnvoll.
- Die medizinische Fachkraft steht etwas seitlich, um das eigene Kontaminationsrisiko bei Husten und Räuspern zu verringern.



(Bild: Die medizinische Fachkraft führt den sterilen Tupfer unter einer sanften Drehung in ein Nasenloch der Testperson ein, bis der Tupfer spürbar auf Widerstand stößt.)¹



(Bild: Der Tupfer befindet sich dann auf Höhe der Nasenmuschel.)²

1 Quelle: Internet: <https://pqsg.de> – pqsg- Das Altenpflegemagazin im Internet; 18.11.21

2 Ebd.



(Bild: Zum Vergleich ein MRSA-Abstrich, der in der vorderen Nasenhöhle erfolgt.)³

- Die medizinische Fachkraft reibt den Tupfer mit einer mehrfachen Drehung an der Schleimhaut der hinteren Wand des Nasenrachenraums.
- Nun zieht sie den Tupfer vorsichtig aus dem Nasenloch wieder heraus.

5.4 Analyse



- Die medizinische Fachkraft führt den Tupfer in das Röhrchen mit dem Extraktionspuffer ein. Sie rührt den Tupfer mindestens fünfmal um und drückt dabei das Röhrchen zusammen (Bild oben links).
- Dann zieht die medizinische Fachkraft den Tupfer aus dem Röhrchen. Sie drückt dabei weiterhin das Röhrchen zusammen, um die gesamte Flüssigkeit aus dem Tupfer herauszupressen und im Röhrchen zu halten.
- Der Tupfer wird entsorgt.
- Nun presst die medizinische Fachkraft die Spenderkappe ("Tropfaufsatz") fest auf das Röhrchen und stellt dieses im Röhrchenhalter ab. Hier sollte das Röhrchen mindestens zwei Minuten stehen bleiben.

3 Ebd.

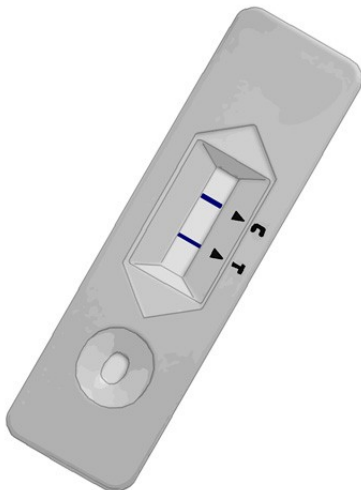
4 Ebd.

- Die medizinische Fachkraft öffnet die Tüte mit dem Teststreifen und dem Trockenmittel.
- Der Teststreifen muss intakt und äußerlich unbeschädigt sein.
- Die Statusanzeige des Trockenmittels muss gelb sein (also "gültig").

(Hinweis: Das Trockenmittel im Verpackungsbeutel bindet die Feuchtigkeit und schützt das Produkt. Wenn die Statusanzeige von Gelb nach Grün umschlägt, muss der Teststreifen entsorgt werden.)

- Die medizinische Fachkraft entnimmt nun das Röhrchen aus dem Röhrchenhalter. Sie drückt das Röhrchen zusammen, bis drei Tropfen über die Spenderkappe in die Probenvertiefung des Teststreifens fallen (Bild oben rechts).
- Der Teststreifen wird mit dem Namen der getesteten Person beschriftet.

5.5 Ablesen des Ergebnisses



5

- Im Ergebnisfenster sind zwei Buchstaben aufgedruckt. Einmal für die Kontrolllinie "C" und einmal für die Testlinie "T".
- Wenn sich eine Linie beim Buchstaben "C" bildet, wurde der Test ordnungsgemäß durchgeführt. Der Test wird auch dann als erfolgreich gewertet, sofern die Linie nur blass oder nicht durchgängig ist.
- Falls keine Linie beim Buchstaben "C" sichtbar ist, ist der Test ungültig und muss wiederholt werden.
- Sofern eine Linie beim Buchstaben "T" sichtbar wird, ist von einer Infektion mit SARS-CoV-2 auszugehen. Dieses ist auch der Fall, wenn die Linie nur blass oder nicht durchgehend ist.

Es werden rund 15 Minuten vergehen, bis das Ergebnis angezeigt wird. Sofern das Resultat nach mehr als 30 Minuten abgelesen wird, kann das Ergebnis falsch sein.

5.6 Nachbereitung

- Die medizinische Fachkraft entsorgt das restliche Testmaterial im Abwurfbehälter für biogefährlichen Abfall. Wir nutzen einen reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dickwandigen Müllsack, bevorzugt mit Doppelsack-Methode.
- Bei Bedarf wird der Testperson ein Getränk angeboten
- Die medizinische Fachkraft zieht die Einmalhandschuhe und die weitere Schutzkleidung aus. Sie führt eine Händedesinfektion durch.

(Hinweis: Die Schutzkleidung kann bei Reihenuntersuchungen ggf. für mehrere Vorgänge benutzt werden. Bei sichtbarer Kontamination ist sie sofort zu wechseln.)

- Kontaktflächen und kontaminierte Flächen reinigen wir nach der Benutzung wischdesinfizierend.
- Das Ergebnis wird vor Ort dokumentiert, gemäß Dokumentationsvorlage.
- Das Ergebnis wird der Testperson mitgeteilt
- Ein positiver Test wird sofort der Leitung (oder deren Vertretung), Regionalleitung und dem Corona-Krisenstab mitgeteilt. Diese leitet dann die weiteren Schritte ein, also etwa die Information an den Hausarzt und das für den Wohnsitz der Person zuständige Gesundheitsamt. In Abstimmung mit diesem veranlassen wir eine Überprüfung des Testergebnisses mittels PCR-Test.
- Nach erfolgter Meldung vernichten wir die personenbezogenen Daten unverzüglich, sofern nicht andere Vorschriften eine weitere Aufbewahrung erfordern.
- Der Corona-Krisenstab der Schottener Soziale Dienste gGmbH meldet die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse an das HMSI.

6 Testkriterien

Gemäß in der Testverordnung und nationalen Teststrategie genannten Möglichkeiten/Empfehlungen zur Testung **sowie der Vorgaben der Einrichtungsschutzverordnung und des Schutzkonzeptes** hat die Schottener Soziale Dienste gGmbH Testkriterien erarbeitet. Leitend waren dabei folgende Gesichtspunkte:

- Minimierung des Ansteckungsrisikos von Klient*innen und Mitarbeiter*innen innerhalb der Wohngruppe

- Gesundheitsfürsorge im Rahmen der Gefährdungsanalyse der Arbeitsplätze für Klient*innen und Mitarbeiter*innen
- Beruhigung der Mitarbeiter*innen bei auftretenden Akutsituationen in Wohngruppen
- Aufrechterhaltung der Dienstleistung in Akutsituationen

6.1. Testkriterien - Testanlass und zu testende Personen

In der folgenden Tabelle werden Testanlass, Testperson, Testzeitpunkt und Häufigkeit in einem priorisierten Ampelsystem beschrieben. Dabei haben die rot markierten Bereiche die oberste Priorität. Diese Priorisierung dient als Orientierung für die regionalen Testkonzepte unter dem Aspekt der Machbarkeit hinsichtlich der personellen und strukturellen Voraussetzungen.

Testanlass	Wer wird getestet	Testzeitpunkt und Häufigkeit
Asymptomatische Testung zur Verhütung	Mitarbeiter*Innen	EGH: mind. 2 x wöchentlich Auch Mitarbeitende die bereits geimpft wurden werden mit deren Zustimmung weiterhin zweimal pro Woche zu testen.
Asymptomatische Testung zur Verhütung	Mitarbeiter*Innen	Altenpflege: Mind. Zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen. Auch Mitarbeitende die bereits geimpft wurden werden mit deren Zustimmung weiterhin zweimal pro Woche zu testen.
Asymptomatische Testung zur Verhütung	Beschäftigte der WfbM	mind. 2 x wöchentlich Auch Beschäftigte, die bereits geimpft wurden werden mit deren Zustimmung weiterhin zweimal pro Woche zu testen.
Asymptomatische	Klient*innen	Maximal 1 x wöchentlich

Testung zur Verhütung		
Asymptomatische Testung zur Verhütung	Besucher*Innen	Altenpflege: Vor jedem Besuch, sofern sie keinen Nachweis für Geimpfte/Genesene haben
Asymptomatische Testung zur Verhütung	Besucher*Innen	EGH: Gemäß individuellem Einrichtungsschutzkonzept sofern sie keinen Nachweis für Geimpfte/Genesene haben
Asymptomatische Testung zur Verhütung	Eigen- und Fremddienste	Altenpflege: Vor Betreten der Einrichtung sofern sie keinen Nachweis für Geimpfte/Genesene haben
Ein/Eine Mitarbeiter*In der Wohngruppe ist positiv getestet worden	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Mitarbeiter der Wohngruppe • Alle Klient*Innen der Wohngruppe 	Zeitnah nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses, Häufigkeit: können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden
Mitarbeiter*In hat Erkältungssymptome, fühlt sich aber arbeitsfähig. Die vorhandenen Symptome weisen aber nicht auf die typischen Corona-Symptome hin (siehe dazu FAQ)	Betroffener/Betroffene Mitarbeiter*In	Vor Dienstbeginn und vor Betreten der Wohngruppe Häufigkeit: können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden
Ein/Eine Klient*In der Wohngruppe ist positiv getestet worden	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Mitarbeiter der Wohngruppe • Alle Klient*Innen der Wohngruppe 	Zeitnah nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses Häufigkeit: können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden
Klient*In hat Erkältungssymptome. Die vorhandenen Symptome weisen aber nicht auf die typischen Corona-Symptome hin (siehe dazu FAQ , 3.8)	Betroffener/Betroffene Klient*In	Zeitnah bei Auftreten der Symptome Häufigkeit: können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden
Klient*innen, die aus dem	Betroffener/Betroffene	Zeitnah nach Rückkehr

Krankenhaus/Rehaklinik oder Heimfahrt/Urlaub zurück in die Einrichtung kommen.	Klient*In	Häufigkeit: können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden
Klient*innen bei Neuaufnahme (Wohnen und Arbeit)		Am Tag der Aufnahme – als Ergänzung/Alternative zu dem PCR-Test

Sofern gemäß Ampelsystem Kapazitäten für asymptomatische Testungen von Mitarbeiter*innen, Klient*innen und Besuchern zur Verfügung stehen, gelten dafür folgende weitergehende Priorisierungen:

- Stationäre Einrichtungen SGB XI, besondere Wohnformen SGB IX inklusive nach §45 SGB VIII Absatz 1 Satz 1 betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Heime)
- Tagesförderstätten
- WfbM
- Ambulante Dienste SGB IX
-

6.2 Zustimmung zur Testung

Testungen von Mitarbeiter*Innen und Klient*Innen erfolgen ausschließlich nach deren schriftlicher Zustimmung.

Für alle Klient*Innen ist **vorsorglich** eine schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Betreuers/Betreuerin bzw. des/der Personensorgeberechtigten eingeholt worden, um im begründeten Falle schnell handeln zu können. Die Zustimmung wird in der Wohngruppe aufbewahrt.

Entsprechende Formularvordrucke sind in den Anlagen dieses Konzepts zu finden.

7. Beschreibung der vier regionalen Testzentren sowie Testung in der Einrichtung Homberg (Ohm)

7.1 Beschreibung Testung in der Einrichtung Homberg (Ohm) – Testung an allen Werktagen und für Besucher sowie besondere Situationen zusätzlich am Wochenende

Die Einrichtung in Homberg (Ohm) ist eine Mischeinrichtung SGB XI und IX. Aufgrund dieser besonderen Konstellation kommt hier eine abweichende Testhäufigkeit für die dort tätigen Mitarbeiter*innen, dort lebenden Klient*innen sowie deren Besucher*innen zur Anwendung.

Darüber hinaus wird am Standort Homberg (Ohm) ein regionales Testzentrum eingerichtet.

Dem Standort Homberg(Ohm) (**105 zugeordnete Mitarbeiter davon 19 SGB XI und 84 SGB IX, 61 Klient*innen davon 25 Klient*innen in der Altenpflege 40 Klient*innen SGB IX**) werden folgende Standorte/Angebote zugeordnet:

Eingliederungshilfe SGB IX/ XI:

- Großes Haus Homberg inklusive Altenpflegeabteilung und WfbM

Davon antragsberechtigt im Rahmen SGB IX:

Nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen § 4 Abs. 2 Nr. 2 TestV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG:	Klient*innen	Mitarbeiter*innen	Besucher*innen
	40	84	

Davon antragsberechtigt im Rahmen SGB XI:

Nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen § 4 Abs. 2 Nr. 2 TestV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG:	Klient*innen	Mitarbeiter*innen	Besucher*innen
	25	19	

7.2 Beschreibung regionale Testzentren - Zuordnung der einzelnen Standorte zu den Zentren

Im Folgenden werden die Testzentren sowie die damit verbundenen Spezifika im Detail beschrieben.

Im Vogelsbergkreis werden zwei Testzentren eingerichtet. Diese befinden sich an den Standorten Wingenhain 4, 35315 Homberg(Ohm) und Drachenwiese 43-45, 63679 Schotten.

7.2.1. Testzentrum Homberg (Ohm) – Testungen **mind.** an zwei Werktagen

Dem Testzentrum Homberg(Ohm) (**158 zugeordnete Mitarbeiter, 201 Klient*innen**) werden folgende Standorte/Angebote zugeordnet:

Eingliederungshilfe SGB IX:

- Neue Häuser Homberg (36 Klienten)
- Bungalow Homberg (12 Klienten)
- WH und SBW Homberg-Erbenhausen (13 Klienten)
- Ambulant Betreutes Wohnen VB-Nord (67 Klienten)
- WG Mücke-Bahnhofsstraße (9 Klienten)
- Intensivgruppe Flensungen-In der Au (8 Klienten)
- WfbM und Tafö Mücke-Nieder-Ohmen (21 Klienten)
- WfbM Mücke-Merlau (35 Klienten)

Davon antragsberechtigt:

Nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen § 4 Abs. 2 Nr. 2 TestV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG:	Klient*innen	Mitarbeiter*innen	Besucher*innen
	142	142	individuell

Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe § 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV	Klient*innen	Mitarbeiter*innen	Besucher*innen
	67	16	individuell

7.2.2. Testzentrum Schotten – Testungen mind. an zwei Werktagen

Dem Testzentrum Schotten (488 zugeordnete Mitarbeiter, 534 Klient*innen) werden folgende Standorte/Angebote zugeordnet:

Eingliederungshilfe SGB IX (336 Klienten)

- Kühnerhaus (42 Klienten)
- Haus Panorama (16 Klienten)
- Walkmühle (13 Klienten)
- WH Grebenau (21 Klienten)
- Haus Am Hegholz (11 Klienten)
- Jagdschloß (10 Klienten)
- Haus Stausee (9 Klienten)
- Ökohaus (10 Klienten)
- WH Danielswiesen (15 Klienten)
- Betreutes Wohnen Vogelsberg-Süd (105 Klienten)
- WfbM Seestraße mit Außenstellen (22 Klienten)
- Hauptwerkstatt Schotten (29 Klienten)
- Beratungszentrum Weitblick
- Betreutes Wohnen Wetterau (25 Klienten)
- Wohnheim Unter-Schmitten (8 Klienten)

Arbeitsmarktdienstleistungen SGB II und III

- Arbeitsmarktdienstleistungen Schotten und Nidda (107 Klienten)

Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII (99 Klienten):

- Mädchengruppen Schlitz und Lauterbach (27 Klientinnen)
- UmA Lauterbach (9 Klientinnen)
- Wohngruppen Schotten (Uferstraße, WG Wagner, Drachenwiese) (30 Klienten)
- Intensivgruppe Freiensteinau-Radmühl (9 Klienten)
- Wohngruppen Nidda (25 Klienten)

Davon antragsberechtigt:

Nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen § 4 Abs. 2 Nr. 2 TestV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG:	Klient*innen	Mitarbeiter*innen	Besucher*innen
	206	197	individuell

Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe § 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV	Klient*innen	Mitarbeiter*innen	Besucher*innen
	130	17	individuell

7.2.3. Testzentrum Langgöns - Testungen **mind.** an zwei Werktagen

Im Landkreis Gießen wird ein Testzentrum am Standort An der Hardt 2, 35428 Langgöns eingerichtet.

Dem Testzentrum Langgöns (211 zugeordnete Mitarbeiter, 314 Klient*innen nur SGB IX u. AMDL) werden folgende Standorte/Angebote zugeordnet:

Eingliederungshilfe SGB IX:

- Besondere Wohnform Haupthaus Langgöns incl. Intensivgruppe und Werkstatt /Tagesstruktur vor Ort (90 Klienten/ 80 MA)
- Besondere Wohnform Ahornstraße (12 Klienten/ 8 MA)
- Besondere Wohnform Linden (8 Klienten/2 MA)
- Besondere Wohnform Lich incl. Betreutes Wohnen Lich (17 Klienten/ 10 MA)
- Besondere Wohnform Londorf (23 Klienten/ 25 MA)
- Betreutes Wohnen LKG Süd mit WG Standorten in Langgöns und Gießen Petersweiher (37 Klienten/ 3 MA)
- Betreutes Wohnen LKG Nord mit Standort Reinhardshain (35 Klienten/13 MA)
- Werkstatt für Menschen mit Behinderung Grünberg (51 Klienten/ 26 MA)
- Arbeitsmarktdienstleistungen Friedberg (20 Klienten/ 3 MA)
- Kinder- und Jugendheim für Kinder mit geistiger Entwicklung Langgöns (21 Kinder u. Jugendliche/30 MA)
- Beratungszentrum Weitblick Grünberg

Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII (**26 Mitarbeiter, 24 Kinder- u. Jugendliche bzw. Mütter u. Väter**)

- Wohngruppe Weilburg
- Betreute Wohnformen Bad Nauheim
- Mutter-Vater- Kind-Einrichtung Bad Salzhausen (Altenstadt)

Davon antragsberechtigt:

Nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder	Klient*innen	Mitarbeiter*innen	Besucher*innen
	215	142	

pflegebedürftiger Menschen § 4 Abs. 2 Nr. 2 TestV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG:			
Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe § 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV	Klient*innen 79	Mitarbeiter*innen 18	Besucher*innen

7.2.4. Testzentrum Bad Soden-Salmünster – Testungen **mind.** an zwei Werktagen

Im Main-Kinzig-Kreis wird ein Testzentrum am Standort Frowin-von Hutten Straße 25, 63628 Bad Soden-Salmünster eingerichtet.

Dem Testzentrum Bad Soden-Salmünster (294 zugeordnete Mitarbeiter, 505 Klient*innen) werden folgende Standorte/Angebote zugeordnet

Eingliederungshilfe SGB IX:

- Besondere Wohnform Haus Bergwinkel inklusive 2 geschlossener Wohngruppen sowie interner Tagesstruktur (94 Klienten/ 95 MA)
- Wohnanlage Brachtaue (30 Klienten/ 30 MA) und ambulant betreutes Wohnen (40 Klienten/ 6 MA)
- Besondere Wohnform und ambulant betreutes Wohnen Niederburg (31 Klienten)
- Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesförderstätte Wächtersbach-Leisenwald und Tagesstätte Wächtersbach (22 Klienten/ 28 MA)
- Werkstatt für behinderte Menschen und Tagesförderstätte Büdingen (82 Klienten/ 20 MA)
- Bildungszentrum Rhein-Main (160 Klienten)
- IFD Wetterau

Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII:

- MuK Bebra (10 Klienten)
- WG Bad Hersfeld (8 Klienten)
- WG Gersfeld (14 Klienten)
- WG Mackenzell (8 Klienten)
- WG Künzell (6 Klienten)
- WG Bad Salzschlirf (8 Klienten)
- TPTW Fulda (4 Klienten)
- ISPM Fulda (2 Klienten)
- ISPM Burghaun (2 Klienten)
- ISPM Kassel (2 Klienten)
- MuK Hutten (12 Klienten)

Davon antragsberechtigt:

Nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen § 4 Abs. 2 Nr. 2 TestV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG:	Klient*innen	Mitarbeiter*innen	Besucher*innen
	228	142	ca. 100 /Monat
Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe § 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV	Klient*innen 40	Mitarbeiter*innen 6	Besucher*innen individuell

7.3 Testzentrum (Beschreibung der Örtlichkeit)

Testzentrum am Standort Homberg(Ohm):

Klient*innen und Mitarbeiter*innen wird der Test in einem Pavillon vor den Räumlichkeiten des medizinischen Dienstes am großen Haus Homberg oder im eigenen Wagen durchgeführt.

Der Pavillon ist entsprechend mit Schutzausrüstung, Abwurf und Desinfektionsmittel ausgestattet. Nach jeder Testung ist eine Flächendesinfektion, z.B. der Ablageflächen und Stuhlarmlehnen durchzuführen.

Hinweisschilder weisen auf den einzuhaltenden Mindestabstand hin, sowie auf die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Standort Schotten:

Die Testungen finden in einem von außen zugänglichem Raum des medizinischen Dienstes in einem Nebengebäude des WH Kühnerhaus statt, damit keine Personen die Wohngruppe betreten müssen.

Direkt vor diesem Raum befindet sich ein Parkplatz, so dass eine Testung im eigenen Wagen stattfinden kann.

Der Raum ist entsprechend mit Schutzausrüstung, Abwurf und Desinfektionsmittel ausgestattet. Soweit Testungen nicht im eigenen Fahrzeug durchgeführt werden, wird nach jeder Testung eine Flächendesinfektion, z.B. der Ablageflächen und Stuhlarmlehnen durchzuführen.

Hinweisschilder weisen auf den einzuhaltenden Mindestabstand hin, sowie auf die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Standort Langgöns:

Das Testzentrum des Landkreises Gießen befindet sich am Standort Langgöns. Die Durchführung des PoC Antigen Tests erfolgt in einem zunächst als Quarantänerraum definierten Raum in der Tageseinrichtung Langgöns, der in Folge der Pandemie derzeit nicht als Arbeitsraum genutzt wird.

Dieser Raum ist von der restlichen Einrichtung isoliert und ist über die Außentür zugänglich, so dass die Tageseinrichtung nicht betreten werden muss.

Die Testung erfolgt über das Außenfenster durch entsprechend qualifiziertes und geschultes Personal.

Der Raum ist funktional mit folgenden Utensilien in ausreichender Menge ausgestattet; Schutzkittel, Einweghandschuhe, Schutzbrillen/ Visiere, FFP2-Masken, PoC Antigen Tests, Desinfektionsmittel, Waschbecken mit Einmaltüchern und Müllbeutelständer zum Entsorgen der Schutzkleidung. Zudem befindet sich in diesem Raum ein abschließbarer Schrank, in dem die Einverständniserklärungen und Vordrucke aufbewahrt werden.

Die Reinigung des Raums nach der Nutzung erfolgt durch die Raumpflege unter Einhaltung der Hygienerichtlinien.

Standort Bad-Soden-Salmünster:

Das Testzentrum des Main-Kinzig-Kreises, angrenzende Teile des Wetteraukreises, Fulda sowie Frankfurt befindet sich am Standort Haus Bergwinkel in Bad Soden-Salmünster.

Die Testungen erfolgen in der Turnhalle des Hauses. Die Turnhalle ist seitlich an das Hauptgebäude angegliedert und durch zwei Türen von außen begehbar. Eine Tür wird als Eingang genutzt, die andere Tür als Ausgang. Verbindungswege vom Hauptgebäude in die Turnhalle sind im Rahmen von Testungen verschlossen. Eine Beschriftung der Türen und der vorzunehmenden Laufwege für die Testungen ist vorhanden. Durch die örtlichen Begebenheiten ist ein Betreten der Wohnbereiche oder des Verwaltungstraktes ausgeschlossen.

Die Turnhalle ist entsprechend ausgestattet mit allen notwendigen Materialien zur Testung: Schutzkitteln, Einweghandschuhen, Schutzbrillen/Visiere, FFP 2 Masken, PoC Antigen Tests, Desinfektionsmittel für die Hände und Flächen sowie geschlossenen Müllbehältern zur Aufbewahrung und Trennung von kontaminiertem Material. Ein Waschbecken befindet sich direkt nebenan in der Personaltoilette. Auch diese Zugangswege zum Hauptgebäude sind in Testzeiten verschlossen. Eine entsprechende Beschilderung erfolgt ebenso.

Die Vordrucke für die Einverständniserklärungen werden ebenfalls in der Turnhalle aufbewahrt. Durch die Raumgröße der Turnhalle kann jederzeit ausreichend Abstand zu den Testpersonen gehalten werden. Die Luftzirkulation ist gut, da die Raumhöhe entsprechend ist.

Die Reinigung des Raumes erfolgt nach Nutzung und unter Einhaltung der Schutz- und Hygienerichtlinien durch die Hausreinigung.

7.4 Kontaktdaten verantwortlicher Personen (Regionalleitung, Standortleitung)

Regionalleitung Vogelsbergkreis:

Oliver Hampel, Landsknechtsweg 11, 36341 Lauterbach; o.hampel@schotten-sozial.de; Tel. 06641/640880

Standortleitung Homberg(Ohm):

Philipp Ulrich-Seyfrieds ulrichp@schotten-sozial.de , Julia Herr herr@schotten-sozial.de , Wingenhain 4, 35315 Homberg(Ohm), Tel. 06633/96180

Standortleitung Schotten:

Jens Eifert, An der Drachenwiese 43-45, 63679 Schotten, eifert@schotten-sozial.de, 06044/98970

Regionalleitung Gießen:

Angelika Maus, An der Hardt 2, 35428 Langgöns; a.maus@schotten-sozial.de

Tel. 06403 9072 0 oder 06403 9072-151

Standortleitung Langgöns:

Sabine Rehwald, An der Hardt 2, 35428 Langgöns; rehwald@schotten-sozial.de

Tel. 06403 9072- 0 oder 06403 9072 150

Regionalleitung Main-Kinzig/Wetterau/Rhein-Main:

Martin Eisenlohr, Schäfergasse 33, 60313 Frankfurt am Main;

eisenlohr@schotten-sozial.de

Tel.: 0160-92152652, Fax: 069-2972360-20

Regionalleitung Region Ost:

Heike Staudigl, Landsknechtsweg 11, 36341 Lauterbach;

staudigl@schotten-sozial.de

Tel.: 0160-3665553

Standortleitung Bad Soden-Salmünster:

Katja Füg, Frowin-von-Hutten Str. 25, 63628 Bad Soden-Salmünster;
fueg@schotten-sozial.de

Tel: 06056 – 9179-0, Fax: 06056 – 9179-14

7.5 Benennung des Test-Personals

Das Testpersonal ist Aufsichtsbehörde und Ministerium benannt.

8 Anlagen

- 3 Mustervorlagen Dokumentation (Klient*in/Bewohner*in; Mitarbeiter*in; Besucher*in)
- Bogen zur Besucherabfrage, Aufnahmeabfrage, Praktikantenabfrage
- Einverständniserklärung Mitarbeiter*in/Klient*in
- Einverständniserklärung gesetzl. Betreuer/Personensorgeberechtigter
- Unterlagen Bundesgesundheitsministerium zur nationalen Teststrategie
- 10 Anträge auf Feststellung nach § 6 Testverordnung